

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 142/2008

Sitzung vom 11. Juni 2008

877. Anfrage (Kitesurfen auf dem Zürichsee)

Kantonsrat Martin Arnold, Oberrieden, hat am 7. April 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Kitesurfen hat sich in den vergangenen Jahren von einer Extremsportart zu einer Nischensportart entwickelt. Material, Sicherheitsausrüstung und das Sicherheitsbewusstsein der Sportler haben sich stark weiterentwickelt. Wie beim Windsurfen sind es heute eine Handvoll engagierter Sportler, die diesem ökologisch unbedenklichen Sport nachgehen – in der Regel zu Zeiten, in denen der See witterungsbedingt kaum Verkehr (Freizeitverkehr) aufweist.

Kitesurfen ist auf den Gewässern des Kantons Zürich nicht erlaubt. Dies führt dazu, dass die Sportler jeweils beträchtliche Strecken zurücklegen müssen, um ihren Sport auszuüben. Gemäss Bundesgesetz (Binnenschiffverkehrsverordnung) sind die Kantone jedoch ermächtigt, Kitesurfen auf ihren Gewässern zu erlauben.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, folgende Fragen an den Regierungsrat zu richten:

1. Hat sich der Regierungsrat bereits einmal mit dem Verbot des Kitesurfens oder dessen Aufhebung auseinandergesetzt und dabei das Verbot aktiv aufrechterhalten?
2. Wenn ja, welche Gründe haben ihn bewogen, Kitesurfen nicht zu erlauben?
3. Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit zu prüfen, auf welchen Gewässern (z. B. örtlich, zeitlich oder windstärkenabhängig beschränkt) Kitesurfen zugelassen werden könnte?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, für den Zürichsee eine diesbezügliche Absprache mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz zu treffen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Beim Kitesurfen (auch Kiteboarden oder Drachensegeln genannt) befindet sich die diesen Sport ausübende Person auf einer Art Surfbrett («Board») und wird durch einen Windschirm bzw. -drachen («Kite») gezogen, den sie über lange Leinen steuert. Diese Steuerung ist relativ schwierig und von den Windrichtungen abhängig. Mit Drachensegelbrettern können hohe Geschwindigkeiten erreicht sowie hohe und weite Sprünge durchgeführt werden.

Zu Frage 1:

Der am 1. Mai 2001 in Kraft getretene Art. 54 Abs. 2^{bis} der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 (BSV; SR 747.201.1) verbietet das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen. Wasserflächen dürfen nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenutzer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 166 Abs. 17 BSV hatten die Kantone bis zum 30. April 2002 die für das Drachensegeln freigegebenen Flächen auf ihrem Gebiet zu bezeichnen. Im Kanton Zürich ist für die Freigabe von Wasserflächen sowie den Erlass besonderer örtlicher Anordnungen, welche die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz gewährleisten, die Sicherheitsdirektion zuständig; § 8 der Verordnung vom 7. Mai 1980 über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 741.11) in Verbindung mit § 4 lit. a des Einführungsgesetzes vom 2. September 1979 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1). Die Sicherheitsdirektion (damalige Bezeichnung: Direktion für Soziales und Sicherheit) hat sich als hierfür zuständige Instanz innert der gegebenen Frist entschieden, auf den zürcherischen Gewässern keine Wasserflächen zur Benutzung durch Drachensegelbretter freizugeben. Der Regierungsrat hatte sich somit nicht mit dieser Frage zu befassen.

Zu Frage 2:

Ausschlaggebend für den Entscheid der Sicherheitsdirektion war und ist, dass die zürcherischen Gewässer für das Drachensegeln ungeeignet sind. Zum in der Anfrage besonders angesprochenen Zürichsee ist festzuhalten, dass er eine sehr grosse Bootsdichte mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen aufweist und die Winde laufend ihre Stärke und Richtung wechseln. Auch wenn nur begrenzte Wasserflächen für die mit langen Leinen versehenen und nicht leicht manövrierbaren Drachen-

segelbretter freigegeben würden, könnte die Sicherheit der übrigen Seebenutzer – selbst in Randzeiten – nicht mehr ausreichend gewährleistet werden. Weil damit die Voraussetzungen von Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV auf dem Zürichsee nicht erfüllt werden können, hat die Sicherheitsdirektion dort keine Wasserflächen zur Benutzung durch Drachensegelbretter freigegeben.

Zu Frage 3:

Angesichts des begründeten negativen Entscheids der Sicherheitsdirektion sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, die Zulassung des Drachensegelns auf einzelnen zürcherischen Wasserflächen zu prüfen.

Zu Frage 4:

Die Sicherheitsdirektion hat sich bei ihrem negativen Entscheid bereits mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz abgesprochen, die sich ebenfalls gegen eine Freigabe von Wasserflächen auf dem Zürichsee für die Benutzung durch Drachensegelbretter ausgesprochen haben. So wurde dieses Thema im Jahre 2001 an zwei Sitzungen der interkantonalen Sachverständigenkommission für die Schifffahrt auf dem Zürich- und Walensee entsprechend besprochen (zur Sachverständigenkommission vgl. § 5 der Interkantonalen Vereinbarung vom 4. Oktober 1979 über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee; LS 747.2).

Abschliessend ist noch beizufügen, dass auf dem Walensee eine grosse Wasserfläche für das Drachensegeln freigegeben ist, nachdem dieser im Gegensatz zum Zürichsee betreffend Bootsdicke und Windverhältnisse hierfür geeignet ist. Diese Wasserfläche wird denn auch durch Drachensegler aus dem Kanton Zürich benützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi